

ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND PARKORDNUNG („PARKORDNUNG“)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Nutzungsbedingungen regeln die Ein- und Ausfahrtsrechte sowie die sonstigen Nutzungsrechte für die Parkanlage Petzoldstraße, Lederergasse 69, 4020 Linz, und die Parkanlage Rechte Brückenstraße, Kreuzung Untere Donaulände/Rechte Brückenstraße, 4020 Linz (jeweils einzeln eine „**Parkanlage**“ und gemeinsam die „**Parkanlagen**“).
- 1.2. Rechtsträger und Betreiber der Parkanlagen ist die Tabakfabrik Linz Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH, FN 329891i, Peter-Behrens-Platz 7-8, 4020 Linz (der „**Parkanlagenbetreiber**“). Die Bewirtschaftung der Parkanlagen wird durch JJ Technology Holding GmbH, FN 518050p, Peter-Behrensplatz 10, 4020 Linz, abgewickelt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Benutzung der Stellplätze in der Parkanlage ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages oder eines Dauerparkvertrages mit dem Parkanlagenbetreiber oder bei Vorliegen einer einstweiligen Parkberechtigung zulässig. Nutzungsvertrag und Dauerparkvertrag werden gemeinsam als „**Parkverträge**“ bezeichnet.
- 2.2. Der Nutzungsvertrag kommt in den folgenden Fällen mit den folgenden Personen zustande:
 - (a) durch Erfassen einer Einfahrt eines PKW in die Parkanlage ohne entsprechende Dauerparkberechtigung – in diesem Fall kommt der Nutzungsvertrag mit dem Fahrer des PKW (der „**Kurzparker**“) zustande;
 - (b) durch Belassen eines PKW mit Dauerparkberechtigung über die berechtigte Parkdauer hinaus in der Parkanlage – in diesem Fall kommt der Nutzungsvertrag mit dem Vertragspartner des Parkanlagenbetreibers, der den Dauerparkvertrag abgeschlossen hat, (der „**Dauerparker**“) zustande;
 - (c) durch Belassen eines PKW mit einstweiliger Parkberechtigung über die berechtigte Parkdauer hinaus in der Parkanlage – in diesem Fall kommt der Nutzungsvertrag mit jener Person, die über die einstweilige Parkberechtigung verfügt, (der „**Fremdparker**“) zustande;
 - (d) Für Dauerparker und Fremdparker, die durch Belassen des PKW über die berechtigte Parkdauer hinaus zahlungspflichtig werden, gelten die im Folgenden geregelten Bestimmungen für Kurzparker sinngemäß.
 - (e) Kurzparker, Dauerparker und Fremdparker werden gemeinsam als der „**Kunde**“ bezeichnet.
- 2.3. Der Dauerparkvertrag kommt durch Abschluss in Textform (auch elektronisch) zustande.
- 2.4. Die einstweilige Parkberechtigung kann von ausgewählten Personen für Dritte erworben werden. Die berechtigten Personen haben sodann an bestimmten Tagen, zu bestimmten Zeiten ein Parkrecht und sind in diesem Zeitraum einem Dauerparker gleichgestellt.

- 2.5. Der Kunde erwirbt nach den Bestimmungen des zugrunde liegenden Vertrages und der gegenständlichen Parkordnung die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Stellplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen sind dabei strikt zu beachten. Mit Abschluss des Parkvertrages oder dem Einholen einer einstweiligen Parkberechtigung unterwirft sich der Kunde dieser Parkordnung.
- 2.6. Der Parkanlagenbetreiber kann den Vertragsabschluss mit einem potenziellen Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Parkanlage kann auch für Kurzparker ohne Angabe von Gründen gänzlich gesperrt werden; in diesem Fall wird dies bei der Einfahrt zur Parkanlage entsprechend ausgewiesen.

3. Benutzungsbedingungen

- 3.1. Die Betriebszeiten der Parkanlage sind täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr, sofern nicht im Einzelfall abweichende Beschränkungen bestehen.
- 3.2. Die Parkanlage funktioniert ohne Einfahr- und Ausfahrtstickets und ohne Schranken. Bei der Einfahrt wird das Kennzeichen erfasst. Beim Bezahlvorgang müssen Kurzparker lediglich ihr Kennzeichen am Bezahlautomaten eingeben und bekommen so das offene Entgelt ausgewiesen. Bei Dauerparkern und Fremdparkern erkennt das System im Zeitpunkt der Einfahrt automatisch, dass kein Nutzungsentgelt zu entrichten ist. Sollten Dauerparker oder Fremdparker die zulässige Parkzeit überschreiten, kommt gemäß Punkt 2.2 ein Nutzungsvertrag zustande und ist dafür der Kurzparktarif zu bezahlen.
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, behördliche und gesetzliche Vorschriften und die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Insbesondere gilt:
- (a) Die Benutzung der Parkanlage ist ausschließlich PKWs vorbehalten.
 - (b) Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Abstellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert werden noch anderweitig gewidmete Flächen (etwa gekennzeichnete Behindertenstellplätze) unberechtigt benutzt werden. Reservierte Parkflächen sind als solche zu beachten; nur dem Berechtigten ist das Abstellen auf dieser Parkfläche gestattet.
 - (c) Fahrzeuge, die in die Parkanlage eingefahren werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein.
 - (d) Gekennzeichnete Behindertenstellplätze dürfen ausschließlich von Menschen mit Behinderung benutzt werden, die über einen gültigen Ausweis gemäß § 29b StVO verfügen und dieser ist entsprechend sichtbar im Fahrzeug zu positionieren.
 - (e) Für das Laden von Elektrofahrzeugen sind die jeweiligen Nutzungsbestimmungen und Tarife bei den Ladestationen zu beachten. Nur Elektrofahrzeuge dürfen entsprechende Parkplätze mit Ladestationen benutzen.
 - (f) Das verkehrs- oder vertragswidrige Abstellen eines Fahrzeuges, etwa auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen, Toren und Ausgängen, ist untersagt.
 - (g) Das längere Laufenlassen des Motors sowie das Hupen ist untersagt.
 - (h) Das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht sind untersagt.
 - (i) Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen, ist untersagt.

- (j) Das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere austretendem Treibstoff, Öl oder sonstigen Flüssigkeiten) ist untersagt.
 - (k) Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten dürfen in den Parkanlagen nicht durchgeführt werden.
 - (l) Das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung des Parkanlagenbetreibers ist untersagt.
 - (m) Die Parkanlage ist sachgemäß und schonend zu behandeln.
 - (n) Kurzparker dürfen das Fahrzeug für höchstens 14 aufeinanderfolgende Tage in der Parkanlage parken.
- 3.4. Wird ein dem Kunden zuzuordnendes Fahrzeug vorschriftswidrig entgegen den Bodenmarkierungen so abgestellt, dass andere Stellplätze nicht ordnungsgemäß benutzt werden können, ist vom Kunden für die Inanspruchnahme dieses/dieser zusätzlichen Stellplatzes/Stellplätze ein Entgelt nach dem jeweils entsprechenden und vor Ort ausgehängten Kurzparktarif zu entrichten.
- 3.5. Allfällige Beschädigungen von Einrichtungen und Anlagen der Parkanlage oder an anderen Fahrzeugen durch den Kunden sind unverzüglich und vor der Ausfahrt dem Parkanlagenbetreiber zu melden. Gleiches gilt bei Brand oder Brandgeruch; in diesem Fall ist gleichzeitig und unverzüglich die Feuerwehr (Notruf: 122) zu verständigen.
- 3.6. Anfragen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Parkplatznutzung sind an tfl_parken@arcc.at zu richten.
- 4. Nutzungsentgelt**
- 4.1. Für Dauerparker gilt als Nutzungsentgelt der im Dauerparkvertrag vereinbarte monatliche Betrag. Fremdarker haben kein Nutzungsentgelt zu entrichten. Sollten Dauerparker oder Fremdarker die zulässige Parkzeit jedoch überschreiten, kommt gemäß Punkt 2.2 ein Nutzungsvertrag zustande; in diesem Fall ist der Kurzparktarif (wie folgt) zu bezahlen.
- 4.2. Für Kurzparker gilt wie folgt:
- (a) Der jeweils gültige Kurzparktarif und etwaige sonstige Gebühren sind dem Aushang vor Ort zu entnehmen.
 - (b) In der Parkanlage sind bloß bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten vorgesehen.
 - (c) Der Entgeltanspruch entfällt, wenn der Kurzparker unverzüglich nach Einfahrt in die Parkanlage oder nach Überschreitung der berechtigten Parkdauer das Fahrzeug aus der Parkanlage entfernt (Durchfahrtstoleranz).
 - (d) Nach erfolgter Zahlung des Nutzungsentgelts hat der Kunde das Fahrzeug unverzüglich aus der Parkanlage zu entfernen. Bei Überschreitung einer angemessenen Ausfahrtszeit von 15 Minuten fällt weiteres Nutzungsentgelt an, sofern die Umstände, die zur verzögerten Ausfahrt geführt haben, nicht dem Parkanlagenbetreiber zuzurechnen sind (Ausfahrtstoleranz).
- 4.3. Erfolgt eine Ausfahrt aus der Parkanlage, ohne dass das Nutzungsentgelt zuvor bezahlt wurde, oder wird gegen eine Bestimmung des Punktes 3.3 dieser Parkordnung verstoßen, hat der Kunde neben der offenen Parkgebühr eine Pauschale von EUR 95,00 zu bezahlen. Der Kunde muss sich dabei das Verhalten von Dritten, denen er die Einfahrt ermöglicht hat, wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.

Die Pauschale setzt sich aus einer Bearbeitungspauschale, den tatsächlich anfallenden Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters sowie Schadenersatz zusammen. Die Bearbeitungspauschale dient insbesondere zur Abdeckung des durch die Bearbeitung entstehenden Verwaltungsaufwands (zB Personalaufwand und Auswertung von Videoaufzeichnungen). Weitergehende gesetzliche Ansprüche, etwa auch das Einbringen von Besitzstörungsklagen, bleiben davon unberührt.

5. Entfernen des Fahrzeuges

5.1. Der Parkanlagenbetreiber ist – zusätzlich zur Geltendmachung der Pauschale nach Punkt 4.3 – zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn

- (a) die Höchsteinstelldauer abgelaufen ist;
- (b) die fällige Einstellgebühr den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt – die Geringwertigkeit ist durch eine fachkundige Person festzustellen;
- (c) es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere, insbesondere sicherheitsrelevante Mängel den Betrieb der Parkanlage gefährdet oder behindert (zB fehlende oder abgelaufene Überprüfungsplakette);
- (d) es behördlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die behördliche Zulassung verliert;
- (e) es verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist.

Der Parkanlagenbetreiber wird in diesen Fällen nach Möglichkeit versuchen, den Kunden vor Setzen weiterer Schritte vom Rechtsverstoß und den beabsichtigten Maßnahmen zu informieren.

5.2. Dem Parkanlagenbetreiber steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Parkanlage derart zu verbringen und gegebenenfalls zu sichern, dass es ohne Zutun des Parkanlagenbetreibers vom Kunden nicht mehr entfernt werden kann (Immobilisierung). Ein geringwertiges Fahrzeug – insbesondere ohne Kennzeichentafeln – berechtigt den Parkanlagenbetreiber zur Verwertung des Fahrzeuges.

5.3. Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus der Parkanlage oder Verwertung des Fahrzeuges steht dem Parkanlagenbetreiber, neben den Kosten der Entfernung des Fahrzeuges, ein dem Nutzungsentgelt für Kurzparker entsprechendes Entgelt zu.

6. Haftung

6.1. Die Nutzung der Parkanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden.

6.2. Der Parkanlagenbetreiber haftet im Rahmen der vertraglich übernommenen Verpflichtungen nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Parkanlagenbetreibers, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Für Personenschäden wird im gesetzlichen Ausmaß gehaftet.

6.3. Die Beaufsichtigung, Überwachung oder Verwahrung der Fahrzeuge und/oder der darin befindlichen Sachen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung; den Parkanlagenbetreiber trifft diesbezüglich keine Verpflichtung. Es besteht insbesondere keine Haftung für Beschädigungen, Einbruch, Diebstahl oder bei höherer Gewalt. Die Parkanlage wird nicht beheizt.

- 6.4. Der Parkanlagenbetreiber haftet nicht für Schäden, die durch einen anderen Kunden oder einen Dritten verursacht worden sind.

7. Zurückbehaltungsrecht

- 7.1. Zur Sicherung seiner Entgeltforderungen sowie aller seiner im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Parkanlage gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht dem Parkanlagenbetreiber ein Zurückbehaltungsrecht am eingestellten Fahrzeug zu, und zwar auch dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.
- 7.2. Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Parkanlagenbetreiber durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Leistung einer angemessenen Sicherheit abgewendet werden.

8. Datenschutz / Videoüberwachung

- 8.1. Zur Datenschutzinformation, insbesondere im Zusammenhang mit der Videoüberwachung, wird auf die gesonderte Datenschutzinformation verwiesen, die einen Bestandteil dieser Parkordnung darstellt und die mit Abschluss eines Parkvertrages oder Einholen einer einstweiligen Parkberechtigung als zur Kenntnis genommen gilt. Diese ist in der Parkanlage ebenfalls ausgehängt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Parkanlagenbetreibers.
- 9.2. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die Bestimmungen des § 14 KSchG über den Gerichtsstand. Für Unternehmer wird für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden Rechtsstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des nach dem oben angeführten Sitz des Parkanlagenbetreibers sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 9.3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.